

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Hatzenbühl

vom 11.02.2020

Der Gemeinderat von Hatzenbühl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung
- § 4 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungstätigkeiten

3. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Gemischte Grabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale
- § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

8. Trauerhalle und Trauerfeier

§ 27 Benutzen der Trauerhalle

§ 28 Trauerfeier

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Gebühren

§ 33 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Hatzenbühl gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

1. Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde Hatzenbühl waren,
 - b. Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c. Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d. Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
2. Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Hatzenbühl gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
3. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes der Ortsgemeinde Hatzenbühl obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
7. Die Friedhofsverwaltung kann bei Umbettungen oder Exhumierung den Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend sperren. Diese Sperrung ist am Haupteingang bekanntzugeben.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden
2. Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass (z.B. Sturm, Schneefall, Schädlingsbefall) das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder den Zutritt auf einzelne Personen beschränken

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, mitzubringen;
 - b) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrrädern, Skateboards und Inlineskatern) zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - g) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - h) zu betteln oder Sammlungen durchzuführen;
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten zu betreten;

- j) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, oder privaten Müll jeglicher Art zu entsorgen;
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
4. Die Ortsgemeinde Hatzenbühl kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Dienstleistungstätigkeiten

1. Auf dem Friedhof können nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL-EU) Dienstleistungen erbracht werden, die im Zusammenhang mit Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten erforderlich sind. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu § 6 dieser Satzung stehen.
2. Dienstleistungserbringer müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Dienstleistungserbringer von Tätigkeiten auf dem Friedhof auszuschließen..
3. Dienstleistungserbringer können die Friedhofswege zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten mit geeigneten Fahrzeugen bis 7,49 t zul. Gesamtgewicht befahren. Die Fahrzeuge müssen als Firmenfahrzeuge gekennzeichnet sein.
4. Dienstleistungen dürfen nur an Werktagen, während der Öffnungszeit und nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Dienstleister haften für alle von ihnen oder ihren Beauftragten verursachten Schäden. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass auf dem Friedhof zu bestimmten Tagen oder Stunden nicht gearbeitet werden darf.
5. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
6. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 17.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen und zwar von Montag bis Freitag statt.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Wiesenurnengrabstätte beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen liegen im Ermessen des Ortsbürgermeisters.

§ 9 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
2. Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
4. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge und das Einsargen der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.
5. Aschekapseln müssen grundsätzlich aus zersetzungsfähigem Material bestehen.

§ 10 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von Beauftragten der Ortsgemeinde Hatzenbühl bzw. von ihren Mitarbeitern ausgehoben und wieder verfüllt, bzw. die Urnen werden in die Urnengrabkammer eingestellt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges
 - a) bei Gräbern für Personen über 5 Jahren 1,80 m,
 - b) bei Gräbern für Personen unter 5 Jahren 1,30 m,
 - c) bei Wahlgräbern mit Tieferlegung 2,30 m,
 - d) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
3. Im Bereich der Wiesen-/Baumbestattungen für Urnen werden die Aschekapseln in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Umkreis vorhandener Büsche und Bäume eingebracht. Alle Büsche und Bäume bleiben naturbelassen.
4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdschicht zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.
5. Leichenteile und Fehlgeburten sind in entsprechenden Särgen so beizusetzen, dass sie mindestens von 1,00 m Erdschicht bedeckt werden.
6. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde Hatzenbühl entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
7. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste, die bei Neubelegung einer Grabstätte gefunden werden, sind auf der Sohle eines neuen Grabes in würdiger Weise beizusetzen.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
2. Die Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit aufgelassen und wiederbelegt werden.
3. Der Lauf der Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Umbettungen werden von dem Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Beauftragte der Ortsgemeinde zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Wahlgrabstätte fällt jedoch entschädigungslos auch innerhalb der Nutzungszeit an den Friedhofseigentümer zurück, wenn die Umbettung der in der Wahlgrabstätte Bestatteten in eine andere Gemeinde erfolgt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
8. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
9. Im Bereich der Wiesen-/Baumbestattungen sind Umbettungen nicht möglich.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, (Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten)
 - b) Wahlgrabstätten, (Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten, Tiefgrabstätten, Rasenerdgrabstätten)
 - c) Urnengrabstätten als Reihen-, Wahl- und Wiesen-/Baumgrabstätten.
 - d) Ehrengrabstätten

2. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Grabgröße 1,20 m Länge und 0,60 m Breite)
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Grabgröße 2,00 m Länge und 1,00 m Breite).
 - c) Anonyme Grabfelder
3. In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 und des § 15 - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 15

Gemischte Grabstätten

1. Ein Einzelgrabfeld nach § 14 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 15 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 17 Abs. 3.
3. Soll in einem Grab zuerst eine Urne und später ein Sarg beigesetzt werden, so muss gewährleistet sein, dass bei einer späteren Erdbestattung die Totenruhe des zuerst beigesetzten Verstorbenen nicht gestört wird. Dies ist nur möglich dadurch, dass die Bestattung der Urne des Erstverstorbenen in Form eines Tiefgrabes in einem Einzelgrab erfolgt. Die Mehrkosten für das Tiefgrab sind von dem Antragsteller zu tragen.
4. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 16

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
2. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
3. Wahlgrabstätten werden als Doppel-, Tief- und Familiengrabstätten vergeben. (Grabgröße Doppel- und Familiengrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, Tiefgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,20 m und Länge 2,00 m, Breite 1,00 m).
4. Die Urnen Verstorbener können in einer belegten Wahlgrabstätte
 - a) bei Doppelgrabstätten / Tiefgrabstätten / Rasenerdgrabstätten bis zu 1 Urne
 - b) bei Familiengrabstätten bis zu 2 Urnen

beigesetzt werden. Die Urne kann in einer bereits belegten Wahlgrabstätte innerhalb der ersten 10 Jahre seit ersten oder letzten Bestattung beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Urne beträgt dann 15 Jahre.

5. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Bei Verlängerung der zum Teil abgelaufenen Nutzungszeit wird die Gebühr entsprechend den sich ergebenden Jahren erhoben.
Bei Personen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung gemäß den geltenden Gebühren der Friedhofsgebührensatzung und bei Personen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung gemäß den geltende Gebühren für die Sondervereinbarungen.
6. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung beträgt längstens 25 Jahre und erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlende Gebühr.
7. Beim Erwerb einer Grabstätte für 2 bzw. 3 – 4 Personen darf die jeweilige Personenzahl, zumindest vor Ablauf der Ruhefrist der Erst- bzw. Zubestattungen, in der Grabstätte beigesetzt werden. Soll eine Zubestattung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erfolgen, so ist über diese im Einzelfall zu entscheiden. Bei einer vollständig belegten Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich. Das Nutzungsrecht für vollständig belegte Wahlgrabstätten endet mit Ablauf der Nutzungszeit der zuletzt bestatteten/beigesetzten Person.
8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
9. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, angenommene Kinder und Geschwister und deren Ehegatten. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
11. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 17 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnengrabkammern
 - c) Wiesen-/Baumgrabstätten
 - d) Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 2)
 - e) Wahlgrabstätten (§ 16 Abs. 4)
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und

erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

3. Urnenwahlgrabstätten und Wiesen-/Baumgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
4. In einer Urnenwahlgrabstätte und Wiesen-/Baumgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen (Grabgröße Urnenwahlgrabstätte: Länge 0,60 m, Breite 0,50 m), in einer Urnenwahlfamiliengrabstätte bis zu 4 Urnen (Grabgröße: Länge 0,80 m, Breite 0,80m) beigesetzt werden.
5. Urnengrabkammer dürfen mit bis zu 2 Urnen (Kammergröße: Länge 0,37 m, Höhe 0,37 m, Tiefe 0,30 m) belegt werden. Für die Gestaltung der Verschlussplatten ist § 20 Abs. 9 zu beachten. Urnengrabkammern werden, im Sinne des Abs. 2, der Reihe nach belegt.
6. In einer Wiesen-/Baumgrabstätte dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Aschekapseln, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.
7. Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
 - a) Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig
 - b) Grabschmuck darf auf anonymen Urnengrabstätten nicht abgelegt werden.
 - c) Die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.
 - d) Hinweise auf die beigesetzten Urnen sind nicht zulässig.
8. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
9. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18

Ehrengräber

1. Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Hatzenbühl als Friedhofseigentümerin.
2. Soweit die Pflege und Unterhaltung von Ehrengrabstätten, von den Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann, übernimmt sie die Ortsgemeinde Hatzenbühl.

5. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlagen die Grabstätte überragen.

§ 20

Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen müssen in ihrer Gestaltung mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen. § 22 dieser Satzung gilt entsprechend. Benachbarte Grabmale sind nach Größe und Werkstoff aufeinander abzustimmen. Grabmale in gegossener Zementmasse,

Zementschmuck, Kunststoff sowie Porzellanfiguren sind nicht zugelassen; das gleiche gilt für Lichtbilder, die einschließlich Rahmen größer als 18 cm in der Höhe und 12 cm in der Breite sind.

2. Stehende Grabmäler sollen allgemein bei Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre nicht höher als 1,80 m, bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren nicht höher als 0,70 m und für Urnengräber nicht höher als 0,80 m sein. Es werden offene Grabeinfassungen und Plattenabdeckungen zugelassen. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Die Breite der Grabmäler für Wahlgräber für 2 Personen soll 0,80 m und für Wahlgräber für 3 – 4 Personen 1,20 m nicht überschreiten. Die angegebenen Maße sind Höchstmaße. Für Abteilungen ohne Grabeinfassungen sollen Grabmale nicht höher sein als 1,00 m.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei künstlerisch gestalteten Grabmalen ist es gestattet, auf die Grabstätten zusätzlich Steine als Schriftträger mit den Namen der Verstorbenen zu legen.
4. Grabeinfassungen aus Stein können in Blöcken oder Reihen erlaubt werden. Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Grabeinfassungen können aus einheimischen Gewächsen, wie Buchs, Efeu, Immergrün sowie Naturstein- oder Ersatzstoffen, wie Beton oder Kunststein bestehen. Sie müssen nach Stoff und Form mit dem Grabmal künstlerisch übereinstimmen, sich der Umgebung einfügen und in der Flucht der Grabreihen angelegt werden. Einfassungen aus Holz, Kunststoff, Zementmasse, Ziegeln, Flaschen, Blech oder ähnlichen Werkstoffen sind nicht zulässig. Benachbarte Grabeinfassungen sind nach Größe und Werkstoff aufeinander abzustimmen.
5. Größe und Anordnung von Inschriften und Schmuckformen sind der Größe des Grabmales anzupassen.
6. Inschriften und Schmuckformen, die nach allgemeiner Auffassung der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
7. Gestaltung der Wiesen-/Baumgrabstätten für Urnen
 - a) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Busch/Baum darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Jedes Grab ist mit einer bodeneben eingebrachten Schriftplatte aus Granit in der Größe von max. 30 x 30 cm zu versehen. Die Platte muss rasenbündig fest verankert werden. Für die Beschriftung sind folgende Schrifthöhen nicht zu überschreiten: Familienname: 35 mm, Vorname: 25 mm, Geburts- und Sterbejahr: 15 mm. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen.
 - b) Im Wurzelbereich des Busches/Baumes und auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - aa) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - bb) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen,
 - cc) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dd) Anpflanzungen vorzunehmen.
8. Gestaltung der Rasenerdgrabstätten für Sargbestattungen
 - a) Rasenerdgrabstätten sind Grabstätten ohne Flächen für Anpflanzungen. Pro Grabstätte können bis zu 2 Säрге oder 1 Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
 - b) Die Begräbnisstätte wird vom Friedhofsamt zugewiesen.
 - c) Nicht gestattet sind:

- aa) Anpflanzungen jeglicher Art
 - bb) das Einfassen der Grabstätte
 - cc) das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies u.a.
 - dd) das Abdecken der Gräber mit Grabplatten über die Vorschriften des Absatzes 8 d) hinaus
 - ee) das Aufstellen von Blumenvasen, -schalen, sonstigen Blumenschmuck, Grablichtern, Kerzen und anderen Gegenständen sowie Pflanzungen ist nicht zulässig.
 - ff) das Entfernen von Rasen
- d) Jedes Grab ist mit einer bodeneben eingebrachten Schriftplatte aus Granit in der Größe von max. 30 x 30 cm zu versehen. Die Platte muss rasenbündig fest verankert, in der Mitte des Grabes und an den angrenzenden Schriftplatten ausgerichtet, werden. Für die Beschriftung sind folgende Schrifthöhen nicht zu überschreiten: Familienname: 35 mm, Vorname: 25 mm, Geburts- und Sterbejahr: 15 mm. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Ornamente und Symbole sind nur in untergeordneter Form zugelassen. Als Material ist nur Hartgestein oder Marmor zugelassen.

9. Gestaltung der Urnengrabkammern

Die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten für die einzelnen Urnengrabkammern sind in schwarzen Granit Nero Impala ausgeführt. Die Schrift und die Schriftgröße auf den Stellplatten muss einheitlich aus aufgesetzten Bronz Buchstaben bestehen. Maße der Schriftgröße: Familienname: 40 mm, Vorname: 35 mm, Geburts- bzw. Sterbedatum: 25 mm. Bilder, Symbole oder sonstige Verzierungen dürfen an den Stellplatten in untergeordneter Form angebracht werden. Kerzenhalter sind nicht zulässig.

Das Aufstellen von Blumenvasen, -schalen, sonstigen Blumenschmuck, Grablichtern, Kerzen und anderen Gegenständen sowie Pflanzungen ist nicht zulässig.

- 10. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- 11. Alle Grabstätten sind mindestens mit einem Grabzeichen zu versehen, aus dem ersichtlich ist, wer in diesem Grab bestattet ist.
- 12. Behelfszeichen dürfen, mit Ausnahme der Absätze 7 – 9, für die Dauer von 1 Jahr angebracht werden. Sie sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- 13. Behelfseinfassungen dürfen für die Dauer eines Jahres angebracht werden.
- 14. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es für vertretbar hält.

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- 1. Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- 2. Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgenommen ist die Beschriftung der Verschlussplatten bei den Urnengrabkammern, den Wiesen-/Baurnengräbern und den Rasenerdgräbern. Hierzu ist das Merkblatt für die Beschriftung von Urnengrabkammern und Wiesenurnengräber zu beachten.
2. Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Angabe des Materials und seiner Bearbeitung und der Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennzeichen und Abmessungen nach Maßgabe der TA Grabmal. Die Schriftgröße ist anzugeben.
3. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen, die nicht der Friedhofssatzung entsprechen, anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.
5. Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 21 Tage nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Betriebes und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.
6. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Gründungsvorschriften kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden

angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über die Meldebehörden nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird schriftlich hingewiesen. Drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Grab durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde abgeräumt. Sämtliche Grabmale, Einfassungen und Aufbauten fallen dann in die Verfügungsgewalt der Ortsgemeinde Hatzenbühl.
3. Die Kosten für Abräumung und Entsorgung können auf Antrag gem. der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren bereits mit Aufstellung des Grabmals oder im Zusammenhang mit Änderungen an der Grabstätte durch die Ortsgemeinde vereinnahmt werden.
4. Sofern die Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen selbst abräumen wollen, ist dies gegenüber der Friedhofsverwaltung vor dem Ablauf der Nutzungszeit schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten müssen alle Grabmale und sonstigen Aufbauten entfernt und die Grabstätte bodengleich eingeebnet werden. Dies beinhaltet auch die Entfernung von Fundamenten und Grabbepflanzung. Jeglicher Abfall – Ausnahme Pflanzen und Pflanzenteile - wie Fundamente, Betonreste und mineralische Bestandteile dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert oder entsorgt werden.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Pflege der Wiesen-/Baumgrabstätten sowie der Rasenerdgrabstätten obliegt ausschließlich der Natur und dem Friedhofsträger.
3. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
4. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen sind verpflichtet, jeglichen Grabschmuck getrennt nach kompostierbarem Abfall und Restmüll in die beim Friedhof bereitgestellten Container zu verbringen.

6. Die Urnenstelen, die Wiesen-/Baumgräber sowie die Rasenerdgräber sind als Bestattungsform ohne Pflegeaufwand konzipiert. Aus diesem Grund ist das Ablegen von Blumenschmuck, Kerzen oder sonstigen Erinnerungsstücken sowie das Anbringen von Halterungen an den Stellplatten nicht zulässig. Bei einer Trauerfeier ist es erlaubt Grabschmuck vor der Urnenwand und den Grabstätten abzulegen. Der Schmuck ist innerhalb von 14 Tagen nach der Trauerfeier zu entfernen. Wird dies versäumt, kann der Grabschmuck von einem Beauftragten der Ortsgemeinde gegen Entgelt abgeräumt werden.
7. Das Bestreuen der ganzen Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen und Konservengläsern zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
8. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
9. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
10. Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb drei Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
11. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde Hatzenbühl.
12. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
13. Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat die oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühren aufheben. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen. Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts gilt § 24 Abs. 2.

8. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzen der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung (§ 14 BestG). Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe

Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

3. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche in Bezug auf Entstellung oder Verwesung bestehen.
4. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in einem besonderen Bereich der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
2. In der Trauerhalle werden ausnahmslos geschlossene Särge aufgebahrt.
3. Das Verbringen des Blumenschmucks und der Kränze von der Trauerhalle zum Grab wird von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde Hatzenbühl nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 24 Abs.5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften nicht befolgt (§ 6 Abs.1 und 2),
3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 verstößt,
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 21),
6. die Bestimmungen über die Aufstellung der Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs.5),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs.1),

8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 24),
9. Blumenschmuck, Kerzen oder sonstigen Erinnerungsstücken vor einer Urnenstele, Wiesen-/Baumgrab oder Rasenerdgrab ablegt oder Halterungen für Blumen oder ähnliches an den Stellplatten anbringt (§ 25 Abs. 6)
10. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
11. die Trauerhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt,
12. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 12).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Hatzenbühl und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hatzenbühl zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihre Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 25.03.2011 außer Kraft.

Hatzenbühl, 11.02.2020

gez.:

Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).